

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 9/2020

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Diesmal bieten wir einen **Schwerpunkt „Landwirtschaft und Biodiversität“**. Dieser Newsletter enthält in diesem Sinne den bereits dritten Teil unserer Serie zur Energiewende in Europa.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Energiewende in Europa (Teil 3)	2
Glyphosatverbot in Österreich – status quo	3
Neu: <i>E. Wagner/Grabmair</i> , Laufzeitverlängerungen von Alt-AKW's am Prüfstand.....	6
Ankündigung: <i>E. Wagner/D. Ecker</i> , Rückstände von unerlaubten (nicht im Bio-Landbau erlaubten) Pflanzenschutzmitteln in Bioprodukten	6

ENERGIEWENDE IN EUROPA (TEIL 3)

Im vorletzten Newsletter haben wir eine Reihe zum Thema „Energiewende in Europa bis 2050“ gestartet, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen der Energiezukunft und deren Umsetzung in Österreich beschreibt. Der Schwerpunkt liegt auf dem EU-Winterpaket, das bereits vorgestellt wurde. Es umfasst folgende Rechtsakte: LULUCF-VO,¹ Lastenteilungs-VO,² Treibhausgasemissionshandels-RL³ sowie novellierte RL wie die Gebäudeeffizienz-RL 2018/844,⁴ Energieeffizienz-RL 2018/2002⁵ und die Erneuerbare-Energie-RL 2018/2001.⁶ Im letzten Newsletter wurde die Lastenteilungs-VO vorgestellt, diese Ausgabe widmet sich der LULUCF-VO.

LULUCF-Verordnung⁷

Durch die LULUCF-VO wird für den Sektor Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft erstmals ein Rechtsrahmen (im Zeitraum nach 2021) geschaffen, der diesen Sektor in die Klimapolitik der EU miteinbezieht. Für die MS gilt es Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass der

LULUCF-Sektor im Zeitraum 2021–2030 keine Nettoemissionen (THG-Emissionsüberschüsse) erzeugt.⁸

In Art 5 der VO sind klare Anrechnungs- und Verbuchungsregeln für die einzelnen Landnutzungssektoren (va Waldwirtschaft, Ackerlandschaft und Grünlandschaft) enthalten. Es sind Konten in den einzelnen Flächenverbuchungskategorien zu führen, in denen die THG-Emissionen mit „+“ und der THG-Abbau mit „-“ verbucht werden. Die verbuchten Emissionen aus dem LULUCF-Sektor müssen durch den Abbau von CO₂ ausgeglichen werden und die Emissionen dürfen den Gesamtabbau nicht übersteigen („No-Debit“ Pflicht).⁹ Die MS müssen Maßnahmen erlassen, um diesen Ausgleich erreichen zu können.

Die Maßnahmen im LULUCF-Sektor zur Senkung der Emissionen können auch (iSd Lastenteilungs-VO) in anderen Sektoren auf die Emissionsobergrenzen angerechnet werden.¹⁰

Die MS müssen der Kommission gem Art 8 Abs 3 der VO einen Anrechnungsplan für die Forstwirtschaft vorlegen, welcher Elemente für die Bilanzierung der Waldwirtschaft regelt. Dieser Plan wurde Ende des Jahres 2018 übermittelt.¹¹

Erika M. Wagner/Anja Hartl

¹ VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates v 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/ 2013 und des Beschlusses Nr 529/2013/EU, ABI L 2018/ 156, 1.

² VO (EU) 2018/842 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der VO (EU) 525/2013, ABI L 2018/156, 26.

³ RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14.3.2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3.

⁴ RL (EU) 2018/844 des EP und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABI L 2018/156, 75.

⁵ RL (EU) 2018/2002 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Änderung der RL 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI L 2018/328, 210.

⁶ RL (EU) 2018/2001 des EP und des Rates v 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 2018/328, 82.

⁷ VO (EU) 2018/841 des EP und des Rates v 30.5.2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der VO (EU) 525/ 2013 und des Beschlusses Nr 529/2013/EU, ABI L 2018/ 156, 1.

⁸ https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Analysen/COM_2016_479_Emissionen_durch_Landnutzung/cepAnalyse_COM_2016_479_Emissionen_durch_Landnutzung_LULUCF.pdf (abgerufen am 3.12.2020).

⁹ https://ec.europa.eu/clima/policies/forests/lulucf_sv?2nd-language=de#:~:text=Was%20bedeutet%20die%20E2%80%9ENo%2DDebit,abgebaut%20wird%2C%20vollst%C3%A4ndig%20ausgeglichen%20werden. (abgerufen am 3.12.2020).

¹⁰ <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:5efda13b-a25a-44a9-b51d-ab2e60d4b940/Information%20des%20FISK-B%20BCros-CO2-Ziele-August2020.pdf> (abgerufen am 3.12.2020).

¹¹ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/landnutzung.html (abgerufen am 3.12.2020).

GLYPHOSATVERBOT IN ÖSTERREICH – STATUS QUO

1. Einführung

Kaum ein Pflanzenschutzmittel spaltet die Wissenschaft, Landwirtschaft und Öffentlichkeit mehr als das Totalherbizid¹ Glyphosat. Immer wieder steht es in Verdacht, krebserregend zu wirken. Ende 2017 kam es zu einer Verlängerung der Zulassung für Glyphosat in der EU bis zum 15.12.2022.² Dann soll über eine weitere Zulassung entschieden werden.

In Österreich wurde am 2.7.2019 das aufgrund der Übergangsregierung bestehende freie Spiel der Kräfte im Parlament genutzt: Mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ, NEOS und Liste JETZT³ wurde das Totalverbot von Glyphosat beschlossen.⁴ Doch was ist seither passiert und wo steht Österreich nun Ende des Jahres 2020?

2. Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist Bundeskompetenz⁵ und wird in Durchführung der VO (EU) 1107/2009⁶ im Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln⁷ (kurz Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) geregelt.

Am 31.7.2019 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird⁸ (kurz Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011), kundgemacht. In § 18 Abs 10 des Pflanz-

schutzmittelG 2011 sollte demnach der Satz „Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ verboten, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist.“ durch folgenden ersetzt werden: „Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist im Sinne des Vorsorgeprinzips verboten.“

§ 17 des PflanzenschutzmittelG 2011 wurde zudem folgender Abs 5 angefügt: „§ 18 Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2019 tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass

1. diese Bestimmung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI Nr L 241 vom 17.09.2015 S 1, notifiziert wurde,
2. die gemäß Art 6 Abs 1 dieser Richtlinie einzuhaltende dreimonatige Stillhaltefrist abgelaufen ist und
3. eine ausführliche Stellungnahme gemäß Art 6 Abs 2 dieser Richtlinie nicht abgegeben wurde und innerhalb der dreimonatigen Stillhaltefrist eine Bekanntgabe durch die Europäische Kommission gemäß Art 6 Abs 3 oder 4 dieser Richtlinie nicht erfolgt ist.

Der Bundeskanzler hat den Eintritt der genannten Bedingung im Bundesgesetzblatt kundzumachen. § 18 Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2019 tritt nach Eintritt der Bedingung mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

3. Die Richtlinie (EU) 2015/1535

Die RL (EU) 2015/1535 (kurz Transparenz-RL) ist deshalb einschlägig, weil zu den „technischen Vorschriften“, die der Notifizierung iSd RL bedürfen, gem Art 1 Abs 1 lit f ua auch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zählen, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten werden. Die Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011 bezweckt genau ein solches Verbot des Inverkehrbringens, nämlich für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Gem Art 5 Abs 1 der Transparenz-RL muss ein Mitgliedstaat der Kommission grundsätzlich jeden Entwurf einer solchen technischen Vorschrift unverzüglich übermitteln und sie gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe unterrichten, die

¹ Es tötet sämtliche Pflanzen, die nicht gentechnisch so verändert wurden, dass sie den Einsatz überleben.

² Durchführungs-VO (EU) 2017/2324 der Kommission v 12.12.2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der VO (EG) 1107/2009 des EP und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungs-VO (EU) 540/2011 der Kommission, ABI L 2017/333, 10–16.

³ Damit stimmten alle Parteien mit Ausnahme der ÖVP für das Totalverbot. Der Antrag 909/A v 12.6.2019 (XXVI. GP) der ÖVP für ein partielles Verbot von Glyphosat blieb in der Minderheit (lediglich die ÖVP und NEOS stimmten dafür).

⁴ Beschluss 193/BNR v 2.7.2019 (XXVI. GP).

⁵ Art 10 Abs 12 B-VG: „Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“.

⁶ VO (EG) 1107/2009 des EP und des Rates v 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der RL 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABI L 2009/309, 1–50; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1381 des EP und des Rates v 20.6.2019, ABI L 2019/231, 1–28.

⁷ BGBl I 2011/10; zuletzt geändert durch BGBl I 2020/93.

⁸ BGBl I 2019/79.

die Festlegung einer derartigen Vorschrift erforderlich machen (außer diese gehen bereits aus dem Entwurf hervor). Zudem hat der Mitgliedstaat den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Kommission zu übermitteln, sofern der Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig ist.

Der Entwurf darf gem Art 6 Abs 1 der Transparenz-RL vom Mitgliedstaat nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gem Art 5 Abs 1 *leg cit* bei der Kommission angenommen werden (sog einzuhaltende dreimonatige Stillhaltefrist).

Gibt jedoch die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb der dreimonatigen Stillhaltefrist eine ausführliche Stellungnahme ab, darf der Mitgliedstaat den Entwurf gem Art 6 Abs 2 der Transparenz-RL nicht vor Ablauf von sechs Monaten annehmen. Eine ausführliche Stellungnahme wird demnach ua dann abgegeben, wenn die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten. Der betroffene Mitgliedstaat hat in diesem Fall die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt, zu unterrichten. Die Kommission äußert sich sodann zu diesen Maßnahmen. Art 6 Abs 3 und 4 der Transparenz-RL regeln weitere Annahmefristen für den Fall, dass für den gleichen Gegenstand eine entsprechende RL bzw VO oder einen Beschluss in Aussicht steht.

Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten können gem Art 5 Abs 2 der Transparenz-RL aber auch „bloß“ Bemerkungen vorbringen. Diese Bemerkungen hat der den Entwurf unterbreitende Mitgliedstaat demnach bei der weiteren Ausarbeitung lediglich so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die Kommission erklärt auf ihrer Website für Notifizierungsverfahren⁹ zudem, dass Bemerkungen dann vorgebracht werden, wenn der notifizierte Entwurf mit dem Recht der EU im Einklang zu stehen scheint, dessen Auslegung jedoch eine Klarstellung erfordert.

Die Transparenz-RL wird in Österreich insb durch das Notifikationsgesetz 1999¹⁰ und die Notifikationsverordnung¹¹ umgesetzt.

⁹ <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/about-the-20151535/the-notification-procedure-in-brief1/> (abgefragt am 3.12.2020).

¹⁰ BGBl I 1999/183.

¹¹ BGBl II 1999/450, zuletzt geändert durch BGBl II 2003/509.

4. Notifizierung Österreichs und Reaktionen auf EU-Ebene

Das österr Parlament hat der Kommission am 28.8.2019 die Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011, welche das Glyphosatverbot beinhaltet (siehe dazu Pkt 2.), zur Notifizierung vorgelegt. Die Stillhaltefrist (siehe dazu Pkt 3.) lief demnach bis 29.11.2019.¹²

Italien gab als einziger Mitgliedstaat Bemerkungen nach Art 5 Abs 2 der Transparenz-RL ab:¹³ Es gelte sorgfältig zu prüfen, ob sich der österr Entwurf auf den internationalen Handel mit Obst- und Gemüseerzeugnissen aus anderen Ländern (insb in der EU zwischen den Mitgliedstaaten) auswirken könne, sollten diese Rückstände des Wirkstoffs Glyphosat, wenn auch innerhalb der zulässigen Grenzen, aufweisen.

Die Kommission verzichtete auf eine ausführliche Stellungnahme und gab am 29.11.2019 (letzter Tag der Frist) lediglich Bemerkungen gem Art 5 Abs 2 der Transparenz-RL (siehe dazu Pkt 3.) ab.¹⁴ Sie wies im Wesentlichen darauf hin, dass die Vorgehensweise des österr Parlaments nicht mit den Vorgaben der Transparenz-RL übereinstimme. Die Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011 wurde nämlich erst nach dem Beschluss im National- und Bundesrat zur Notifizierung eingereicht (siehe dazu Pkt 2.). Richtigerweise hätte dies jedoch viel früher – nämlich in der Entwurfsform (siehe dazu Pkt 3.) – erfolgen müssen. Zudem sei die enthaltene aufschiebende Klausel (aufschiebende Bedingung, siehe Pkt 2.) nicht zulässig. Dies könne für Österreich zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV führen. Die Kommission könne deshalb gem der Transparenz-RL keine Stellungnahme zum Inhalt des österr Bundesgesetzes abgeben.

Aufgrund der Bemerkungen der Kommission erklärte die interimistische Bundeskanzlerin *Bierlein* zutreffend, dass die Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011 nicht kundgemacht werden könne. Ein Inkrafttreten mit 1.1.2020 war damit nicht möglich.

¹² Notifizierungsnr 2019/0419/A – C40A.

¹³ Nachzulesen in der rechtlichen Einschätzung zu Notifikationspflicht und Kundmachung des Rechtsdienstes im Bundeskanzleramt und des Verfassungsdienstes im damaligen Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz v 9.12.2019, BKA-671.812/0033-IV/9/2019 bzw BMVRDJ-602.389/0003-V/2019.

¹⁴ C(2019) 8774 fin.

Am 19.5.2020 wurde der EU-Kommission die Änderung des PflanzenschutzmittelG 2011 ein zweites Mal – dieses Mal als Entwurf – mit folgendem Wortlaut zur Notifizierung vorgelegt:

„Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 79/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs 5 entfällt [Anm aufschiebende Bedingung].

2. § 18 Abs 10 lautet: „(10) Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ist im Sinne des Vorsorgeprinzips verboten.““

Die Stillhaltefrist (siehe dazu Pkt 3.) lief grundsätzlich bis zum 19.8.2020.¹⁵

Bemerkungen gem Art 5 Abs 2 der Transparenz-RL wurden von den Mitgliedstaaten Italien und Ungarn abgegeben. Die ausführliche Stellungnahme von Tschechien (Totalverbot von Glyphosat in Österreich stelle ein potentielles Hemmnis für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt dar) verlängerte schlussendlich die Stillhaltefrist gem Art 6 Abs 2 der Transparenz-RL (siehe dazu Pkt 3.) bis zum 19.11.2020.¹⁶

Die Kommission verzichtete erneut auf eine ausführliche Stellungnahme und gab am 17.8.2020 nur Bemerkungen gem Art 5 Abs 2 der Transparenz-RL ab:¹⁷ Da der notifizierte Entwurf auf zwei Hauptelementen aufbaut, nämlich auf dem Verbot des Inverkehrbringens von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln und dem Vorsorgeprinzip, wurden diese beiden Elemente von der Kommission getrennt nach dem anwendbaren Recht beurteilt.

Zu Ersterem teilte sie ua mit: „Ein vollständiges Verbot aller Produkte, die einen bestimmten Wirkstoff enthalten, würde Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EU-Rechtsrahmen zur Schaffung eines Systems für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Erneuerung in Artikel 29-46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufwerfen.“

Zur Rechtfertigung durch das Vorsorgeprinzip führte sie ua aus: „Die Kommission möchte daran erinnern, dass das Vorsorgeprinzip nur dann geltend gemacht werden kann, wenn wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen bleiben, die das Verbot rechtfertigen würden. Dies gilt nicht für die folgenden Aspekte in der österreichischen

Motivklärung [...]“. Von Österreich wurden diesbezüglich ins Treffen geführt:

- der vorsorgliche Grundwasserschutz,
- Hinweise auf vier Studien,¹⁸ die seit der letzten Überprüfung der Erneuerung der Glyphosat-Zulassung durchgeführt worden waren,
- eine Studie zur Abdrift unter Bedingungen in Mitteleuropa,¹⁹
- Verweise auf Feststellungen in US-amerikanischen Urteilen über die Bewertungspraktiken von Monsanto,
- eine Studie der Internationalen Agentur für Krebsforschung,²⁰
- das Vorhandensein von Glyphosat in menschlichem Urin sowie
- der Verlust der Biodiversität durch die Verwendung von Glyphosat.

Eine vollständige Wiedergabe der Bemerkungen der Kommission würde an dieser Stelle zu weit führen. Den interessierten Leser*innen wird daher empfohlen, diese eingehend zu studieren und jeweils für sich selbst aus rechtlicher Sicht die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

5. Fazit

Anders als von Glyphosat-Befürwortenden erhofft hat die Kommission jedenfalls keine ausführliche, rechtlich verbindliche Stellungnahme abgegeben (Konsequenz wäre eine verpflichtende Unterrichtung der Kommission über die aufgrund der Stellungnahme beabsichtigten Maßnahmen Österreichs samt anschließender Äußerung der Kommission zu diesen Maßnahmen gewesen), sondern eine „bloße“ – wenn auch sehr kritische – Bemerkung übermittelt, die Österreich gem der Transparenz-RL lediglich bei der weiteren Ausarbeitung – so weit wie möglich – zu berücksichtigen hat. Damit bleibt die Tür für ein österr Verbot von Glyphosat grundsätzlich weiter offen.

Die Stillhaltefrist der Transparenz-RL ist am 19.11.2020 abgelaufen, die Notifizierung des österr Entwurfs damit abgeschlossen. Es liegt nun an der Politik, die Bemerkungen der Kommission entsprechend zu berücksichtigen und eine Einigung über das weitere Vorgehen zu finden.

¹⁵ Notifizierungsnr 2020/0308/A – C40A.

¹⁶ Notifizierungsnr 2020/0308/A – C40A.

¹⁷ C(2020) 5731 fin.

¹⁸ Ramazzini-Studie, Studie der Washington State University, Studie über das Non-Hodgkin-Lymphom und Studie der Agency for Toxic Substances and Disease Registry (kurz „ATSDR“-Studie).

¹⁹ Studie von Team Integrierte Umweltüberwachung (kurz „TIEM“-Studie).

²⁰ International Agency for Research on Cancer, kurz IARC.

Derzeit wird bei einem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einberufenen „Runden Tisch Glyphosat“ ua die Möglichkeit diskutiert, Agrarumweltförderungen an den Glyphosatverzicht zu knüpfen.

Dass es möglich ist, ohne das bedenkliche Glyphosat wirtschaftlich zu reüssieren, lebt die biologische/ökologische Landwirtschaft seit Jahrzehnten vor.

Jetzt ist es an der Zeit zu handeln!

Daniela Ecker

NEU: E. WAGNER/GRABMAIR, LAUFZEITVERLÄNGERUNGEN VON ALT-AKWS AM PRÜFSTAND

Soeben ist im Verlag Österreich der Band *E. Wagner/Grabmair*, „Laufzeitverlängerungen von Alt-AKWs am Prüfstand“ erschienen.



Die AutorInnen:

Erika M. Wagner, Lukas Grabmair

Zu den bibliographischen

Daten:

Verlag Österreich,
Wien 2020

168 Seiten, broschiert

ISBN: 978-3-7046-8560-5

€ 45,-

Zum Inhalt:

Das Werk untersucht eingehend die Vorgaben des europäischen Atomrechts der Aarhus-Konvention, der Espoo-Konvention sowie der UVP-Richtlinie im Hinblick auf Laufzeit- und Betriebsgenehmigungsverlängerungen. Als Beispiele werden dabei Betriebs- und Laufzeitverlängerungen der tschechischen Kernkraftwerke Temelin und Dukovany herangezogen.

Die Laufzeitverlängerung bestehender Atomkraftwerke durch Regierungsakte, Gesetze und Erlässe bietet keine Lösung, die dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht. Sie ist sogar völker-, europa- und grundrechtswidrig. Um Rechtskonformität herzustellen, bedarf es einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch grenzüberschreitend durchgeführt werden muss.

Rainer Weiß

ANKÜNDIGUNG: E. WAGNER/D. ECKER, RÜCKSTÄNDE VON UNERLAUBTEN (NICHT IM BIO-LANDBAU ERLAUBTEN) PFLANZENSCHUTZMITTELN IN BIOPRODUKTEN

In der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ erscheint in Kürze der Band *E. Wagner/D. Ecker*, Rückstände von unerlaubten (nicht im Bio-Landbau erlaubten) Pflanzenschutzmitteln in Bioprodukten.

Zum Inhalt:

Die VO über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen basiert auf der Glaubwürdigkeit der Angaben bezüglich der ökologischen/biologischen Erzeugung und will damit den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Konsumenteninteresses vor Täuschung und Irreführung Rechnung tragen. KonsumentInnen kaufen ökologische/biologische Produkte, weil sie auf den Nichteinsatz von Stoffen, etwa Pflanzenschutzmitteln etc, wie sie in der „konventionellen“

Landwirtschaft erlaubt sind, Wert legen. Die ökologische/biologische Erzeugung und die Vermeidung bestimmter Pflanzenschutzmittel bedeutet für die ökologisch/biologisch arbeitende Landwirtin bzw den ökologisch/biologisch arbeitenden Landwirt einen Mehraufwand in ihrem/seinem Arbeitsinsatz, den sie/er im Vertrauen auf die Möglichkeit des Verkaufs als ökologisches/biologisches Produkt vorleistet.

Das Werk zeigt auf, wie sich die ökologisch/biologisch arbeitende Landwirtin bzw der ökologisch/biologisch arbeitenden Landwirt rechtlich zur Wehr setzen kann, wenn von außen Einträge von im Bio-Landbau unerlaubten Pflanzenschutzmitteln auf ihren/seinen Grund gelangen und so die (Bio-)Qualität ihrer/seiner Produkte beeinträchtigen.

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.